

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **tipilager-ch** besteht ein Verein im Sinne der Artikel 66 ff ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

2. Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis von Erlebnispädagogik:

- die Förderung und das Verständnis für die Kultur und das Wissen der Indianervölker Nordamerikas, mit dem Ziel genereller Völkerverständigung und damit der eigenen Kultur- und Identitätsfindung
- die ethischen Wertmassstäbe der Indianervölker Nordamerikas (nach Definition Four Worlds Development Project from University of Lethbridge, Canada) als Richtziel in die Arbeit zu integrieren
- politisch und konfessionell neutral zu sein
- ausschliesslich gemeinnützige Zwecke auf pädagogischem, sozialem und kulturellem Gebiet
- den Schutz von Lebensraum und Mitwelt
- die Förderung des internationalen Gedankenaustausches und der Toleranz auf allen Gebieten

2.1. Hauptaktivitäten

Die Hauptaktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Kinder- und Jugendlager (Erlebnispädagogik)
- Kursarbeit
- Visionssuche für junge Menschen
- Projektarbeit für Schule und Freizeit
- Tipi-Bau und -Kurse
- Unterstützungsarbeit für Recht und Integrität der Indianervölker Nordamerikas
- Unterstützung bei der Findung eines Wissensweges
- Vernetzung mit Menschen, Gruppen und Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Ziele anstreben

3. Finanzen und Mittel

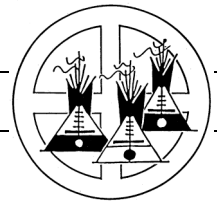
3.1. Mitgliederbeiträge

Diese werden von der GV auf Antrag des Vorstandes für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft einzeln festgelegt.

3.2. Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder



- Zuwendungen und Legaten jeder Art
- Unterstützungsbeiträgen (z.B. staatliche Beiträge)
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten (z.B. Lager, Kurse, Projekte, Verkauf).
Sämtliche Vereinsaktivitäten sind grundsätzlich so zu planen, zu budgetieren und durchzuführen, dass die Finanzen gesichert, d.h. selbsttragend sind.

3.3. Unterstützerfonds

Der Verein speist einen Unterstützerfonds mit dem Ziel, finanziell benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Vereinsaktivitäten zu ermöglichen (Beitragsreduktion oder Erlass). Ebenso können Gelder dieses Fonds für Austauschaktivitäten fremdländischer Kinder verwendet werden.

3.4. Finanzielle Mittel

Sie werden verwendet für:

- die laufenden Geschäfte
- die Administration und Sekretariatsarbeiten der Gesamtleitung
- Unterstützung von Aktionen für Indianer (-Völker) Nordamerikas
- Aus- und Weiterbildung
- Vernetzungsaktivitäten
- Unterstützerfonds

3.5. Ausgabenkompetenz

Lagerleitung: Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets mit Einzelunterschrift, unbegrenzter Betrag.

Vorstandsmitglieder: Innerhalb ihres Kompetenzbereiches bis CHF 300.- mit Einzelunterschrift.

Alles Übrige: Beträge über CHF 300.- mit Zweierunterschrift.

3.6. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

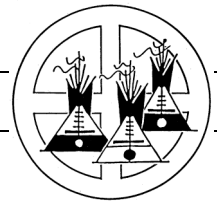
4. Mitgliedschaft

4.1. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder können alle Personen (auch Kinder) werden, welche sich für die Vereinsziele aktiv einsetzen wollen. Die Aktivmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an offiziell ausgeschriebenen Vereinsaktivitäten. Diese unterliegen den Gesetzen von Angebot – Nachfrage – Wettbewerb und den von der Gesamtleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand festgelegten Spielregeln.

Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer Veranstaltung des Vereins von mindestens fünf zusammenhängenden Tagen, beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft für ein Jahr ab Enddatum der Veranstaltung. Der Mitgliedschaftsbeitrag für dieses eine Jahr ist im Veranstaltungspreis inbegriffen! Er muss nicht separat ausgewiesen werden.

Jugendliche sind ab vollendetem 18. Altersjahr Stimm- und Wahlberechtigt.



4.2. Kollektivmitgliedschaft

Juristische Personen, Vereine, Verbände, Interessengruppen usw., welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können dem Verein als Kollektivmitglieder beitreten. Diese werden durch eine natürliche Person vertreten, welche die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder hat (z.B. Stimm- und Wahlrecht an der GV). Nimmt das tipilager-ch im Gegenzug Einsitz bei einem Kollektivmitglied, kann gegenseitige Beitragsfreiheit vereinbart werden.

4.3. Vereinseintritt (Aktiv)

Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung und wird vom Vorstand bestätigt.

4.4. Vereinsaustritt (Aktiv)

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich angekündigt werden. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet abschliessend die GV.

5. Organe und Struktur

5.1. Der Vorstand

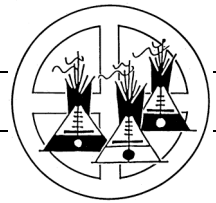
- besteht aus dem Präsidenten (Gesamtleitung) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die jeweilige Lagerleitung von jedem Lager ist zwingend im Vorstand mit einer Person (Stellvertretung möglich) vertreten.
- Der Vorstand konstituiert sich in seinen Ämtern selbst. Im Idealfall sind die folgenden Chargen im Vorstand vertreten: Präsident, Lagerleitung, Kommunikation, Aktuar, Sekretariat, Kassier, Revisor
- Doppelfunktionen sind erlaubt. Davon ausgenommen ist das Amt der Präsidenten, der Lagerleitung, des Kassiers und des Revisors
- Der Präsident (Gesamtleitung) hat den Stichtentscheid
- Der Vorstand, vorab in der Person des Präsidenten (Gesamtleitung), hat der Lager- oder Kursleitung bei Problemen, Gefahren, Unglücks- oder Todesfällen zwingend beizustehen und diese zur Sicherstellung des Betriebes in erster Linie gegenüber Eltern, Medien und Behörden abzuschirmen.
- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen
- erstattet der GV jährlich Bericht

5.2. Der Rechnungsrevisor

- prüft die Jahresrechnung inkl. Inventar und erstattet der GV jährlichen Bericht
- muss nicht zwingend Mitglied des tipilager-ch sein
- die Amtsperiode dauert zwei Jahre, der Revisor ist nach einer Pause von zwei Jahren wiederwählbar

5.3. Die Lagerleitung

- wird von mindestens einer Person wahrgenommen (im Idealfall von einer Frau und einem Mann)
- ist zwingend durch mindestens eine Person im Vorstand vertreten und vertritt dort die Anliegen der Lager



- sie ist mit vom Amt des Präsidenten, Aktuars, Kassiers und Revisors ausgeschlossen
- sie organisiert, koordiniert, delegiert
- sie ist einzeln unterschriebenberechtigt
- führt die Lagerkasse im Rahmen des Lagerbudgets
- sämtliche Personalentscheide (Team) in Zusammenhang mit Lageraktivitäten werden von ihr (in Personalunion) getroffen und verantwortet

5.4. Die Generalversammlung (GV)

- wird von Einzelmitgliedern und Vertretern der Kollektivmitglieder gebildet
- findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt
- beschliesst mit einfachem Mehr über alle Geschäfte
- wählt zweijährlich den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und den Revisor. Präsident und Vorstandsmitglieder sind nach einer Amtsperiode wiederwählbar
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- genehmigt das Budget und die Rechnung
- delegiert Aufgaben an den Vorstand und Arbeitsgruppen
- genehmigt die Statuten

Die Einberufung der GV hat durch den Vorstand mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Jedes Aktivmitglied und je ein Vertreter der Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

6. Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die GV verfügt werden und erfordert eine 2/3-Mehrheit.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens bestimmt die GV.

Der Präsident:

Peter Kuhn, 23. 01.2010

Aktuarat: vakant, i. V.

Samuel Gfeller, 23.10. 2010

Genehmigt durch die Gründerversammlung vom 11. April 1995 in Zürich.

Änderungen:

Genehmigt durch die GV vom 21. Januar 2005 in Zürich.

Genehmigt durch die GV vom 23. Januar 2010 in Zürich.